

**SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Hadj Abdou, Leila et al.

## **Migrationspolitische Entwicklungen in Österreich und der EU. Ein Überblick der 2020er Jahre**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2026), 58-75.

doi: 10.7396/2026\_2\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Hadj Abdou, Leila et al. (2026). Migrationspolitische Entwicklungen in Österreich und der EU. Ein Überblick der 2020er Jahre, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 58-75, Online: [https://dx.doi.org/10.7396/2026\\_2\\_E](https://dx.doi.org/10.7396/2026_2_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 7/2026

# Migrationspolitische Entwicklungen in Österreich und der EU

Ein Überblick der 2020er Jahre



**LEILA HADJ ABDOU,**  
stellvertretende Leiterin der  
Abteilung für Migrationsforschung  
und -recht von IOM Österreich.



**ANNA AMMANN,**  
unabhängige Beraterin für Rechts-  
und Politikforschung in den Bereichen  
Migration, Asyl, Kinderschutz und  
Bekämpfung von Menschenhandel.



**AURELIA STREIT,**  
bis September 2025 wissenschaftliche  
Mitarbeiterin in der Abteilung für  
Migrationsforschung und -recht bei  
IOM Österreich.

Dieser Beitrag liefert einen Überblick über die zentralen politischen Entwicklungen der letzten fünf Jahre in den Bereichen (1) Asyl und vorübergehender Schutz, (2) irreguläre Migration und Rückkehr sowie (3) Migration zu Erwerbszwecken in Österreich und der EU. Die beschriebenen Entwicklungen beruhen auf den Produkten des Nationalen Kontaktpunkts Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN), insbesondere den rezenten jährlichen Asyl- und Migrationsüberblicken.<sup>1</sup> Das EMN ist ein europaweites Netzwerk von Expertinnen und Experten für Migration und Asyl. Es liefert aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen zu neuen Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl in Europa. Die Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission koordiniert das EMN. Das Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) agiert in enger Kooperation mit dem österreichischen Bundesministerium für Inneres (BMI) als Nationaler Kontaktpunkt Österreich im EMN.

## 1. MIGRATION UND ASYL: GEWICHTIGE POLITIKFELDER

Migration und Asyl gehören seit Jahren zu den prägenden Themen der Politik in der EU und Österreich und haben auch in der öffentlichen Debatte eine hohe Sichtbarkeit. In der Eurobarometer-Umfrage vom Dezember 2025 rangiert das Thema Zuwanderung im Durchschnitt der 27 EU-Mitgliedstaaten als eines der wichtigsten Themen auf Platz zwei: 20% der befragten Europäerinnen und Europäer stufen das Thema als eines der wichtigsten Themen für die EU ein (vgl. Eurostat 2025a, 37). Zugleich sahen 16% der befragten Österreicherinnen und Österreicher das Thema als eines der wichtigsten Probleme des Landes an; als wichtiger wurden die Themen steigende Preise, Inflation,

Lebenserhaltungskosten (48%), die wirtschaftliche Lage (24%) und die Staatsverschuldung (17%) eingestuft (vgl. ebd., 39). Dem Thema wird nicht nur eine hohe Relevanz zugewiesen, es wird auch als äußerst polarisierend wahrgenommen. So wurde Zuwanderung in einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2025, die in acht EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, mit 7,7 Punkten in einer Skala von 1 bis 10 als das am meisten polarisierende Thema eingestuft (vgl. Vorländer et al. 2025, 21).

Welche politischen Entwicklungen sind in diesem polarisierten Feld zu beobachten? Dieser Frage geht dieser Beitrag nach, indem ausgewählte zentrale politische Entwicklungen aus den Jahren 2020 bis 2025 in den Bereichen (1) internationaler

und vorübergehender Schutz, (2) irreguläre Migration und Rückkehr sowie (3) Migration zu Erwerbszwecken in Österreich und der EU erörtert werden. Punktuell werden auch relevante Maßnahmen aus 2026 mitberücksichtigt. Die im Beitrag verwendeten Begrifflichkeiten basieren weitgehend auf dem aktuellen Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerkes.<sup>2</sup>

## 2. INTERNATIONALER UND VORÜBERGEHENDER SCHUTZ

### 2.1 Kontext

Das Fundament des modernen internationalen Flüchtlingsrechts in Europa bilden die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie das Zusatzprotokoll von 1967, die die rechtliche Stellung und den Schutz von Flüchtlingen festlegen (vgl. UNHCR o.J.). Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) stützt sich auf die Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention (GfK), inklusive des Prinzips des Non-Refoulements. Dieses schützt auch Personen, die nicht in die GfK-Definition der Flüchtlinge fallen, da es im Falle der ernsthaften Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung untersagt (vgl. EK 2025c).

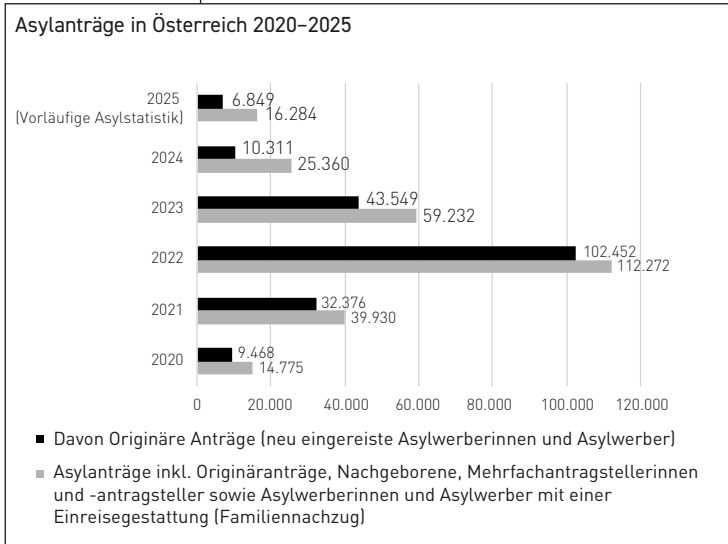
Ein weiteres zentrales Element des GEAS ist das sogenannte Dublin-System, das die Zuständigkeit für Asylverfahren im Ersteinreisestaat festlegt. Spätestens mit den hohen Ankunftszahlen im Jahr 2015 traten strukturelle Schwächen des GEAS zutage: So werden EU-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen aufgrund des Dublin-Prinzips besonders gefordert (vgl. Armstrong 2020). Dies führt dazu, dass die an den EU-Außengrenzen gelegenen Staaten dem Dublin-System typischerweise mit Skepsis gegenüberstehen. Solange Österreichs Grenzen zu den östlichen Nachbarländern EU-Außengrenzen

waren, drückte auch Österreich wiederholt Unbehagen gegen dieses System aus (vgl. Nowak/Walter 2017, 180). Zudem berücksichtigt das Dublin-System nicht die Präferenzen von Schutzsuchenden. Dies führt dazu, dass Schutzsuchende weiterreisen oder untertauchen – und das System dadurch praktisch unterlaufen (vgl. Garcés-Mascareñas 2015; Nowak/Walter 2017, 179).

Österreich verzeichnete, obwohl es seit der EU-Erweiterung von 2004 über keine EU-Außengrenze mehr verfügt, nach wie vor eine signifikante Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, mit starken Schwankungen zwischen den Jahren (siehe Abbildung 1, Seite 60). Über den gesamten in diesem Beitrag beobachteten Untersuchungszeitraum hinweg haben syrische Staatsangehörige die meisten Anträge gestellt, gefolgt von afghanischen. Die Antragszahlen anderer Gruppen variieren: So gab es etwa 2022 und 2023 eine große Anzahl an Anträgen von Inderinnen und Indern, Tunesierinnen und Tunesiern sowie Marokkanerinnen und Marokkanern, ein Phänomen, das ab 2024 nicht mehr auftrat (vgl. BMI 2023; BMI 2024a). Dabei ist zu bemerken, dass viele Schutzsuchende nicht permanent in Österreich verbleiben, sondern das Land wieder verlassen. So zeigt eine Studie aus dem Jahr 2024, dass von den Personen, die 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz stellten, sich mehr als die Hälfte nach zwei Jahren nicht mehr im Land aufhielten; von den 2022 eingereisten Schutzsuchenden waren 2023 bereits fast 70 % weitergezogen (vgl. Gamper et al. 2025, 21).

Zudem kamen, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, seit 2022 Personen aus der Ukraine nach Österreich, die jedoch aufgrund ihres rechtlichen Status nicht in die Statistik der Anträge auf internationalen Schutz fallen. Sie besitzen als Vertriebene auf Basis

Quelle: vorläufige Asylstatistik Dez. 2025 (BMI)



**Abb. 1: Entwicklung der Anträge auf internationalen Schutz**

der Vertriebenen-Verordnung<sup>3</sup> vom März 2022 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Die Vertriebenen-Verordnung setzte den Durchführungsbeschluss, der die EU-Richtlinie<sup>4</sup> über den vorübergehenden Schutz<sup>5</sup> aktivierte, in nationales Recht um (vgl. EMN 2024b, 3). Laut Daten von Eurostat (2026) zu Entscheidungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes wurde in Österreich 2022 90.620 Personen vorübergehender Schutz gewährt, 2023 betrug diese Zahl 13.995, 2024 17.785 und 2025 16.395 Personen (vgl. Eurostat 2026). Am 01.12.2025 befanden sich 30.332 Personen aus der Ukraine in der Grundversorgung (vgl. BMI 2025b, 52).

Im Zuge der Entwicklungen rund um die Fluchtbewegungen in den Jahren 2014/2015 kam es in den EU-Mitgliedstaaten zu verstärkten Forderungen nach einer Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Im Jahr 2020 legte die Europäische Kommission (EK) schließlich den „Neuen Pakt für Migration und Asyl“ vor, der 2024 beschlossen wurde und bis Juni 2026 in den Mitgliedstaaten zu implementieren ist (vgl. EK 2024b). Er zielt u.a. auf eine umfassende Reform des GEAS mit einem neuen „Solidaritäts-

mechanismus“ ab. Während das Dublin-System aufrecht bleibt, gelten unter dem neuen Mechanismus neben der Aufnahme von Asylsuchenden auch finanzielle oder praktische und operative Unterstützung als Formen der Solidarität. Basierend auf einer Analyse des „Migrationsdrucks“ in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des fortan jährlichen europäischen Asyl- und Migrationsberichts erstellt die EK einen Vorschlag für einen Solidaritätspool. Dieser Vorschlag, der durch den Rat anzunehmen ist, hält fest, wie jeder Mitgliedstaat einen solidarischen Beitrag zu leisten hat (vgl. EK – Vertretung in Deutschland 2025). Im ersten Vorschlag der Kommission von November 2025 wurde Österreich als einer der sechs Mitgliedstaaten identifiziert, denen aufgrund des kumulativen Drucks der letzten fünf Jahre 2026 ein vollständiger oder teilweiser Abzug von ihren Beiträgen zum Solidaritätspool zu gewähren sei (vgl. ORF 2025e).

In der Bevölkerung, so zeigt empirische Forschung, wird Solidarität positiv eingestuft, sofern sie als gerecht wahrgenommen wird. Eine Umfrage unter 18.000 Europäerinnen und Europäern ergab, dass die meisten Europäerinnen und Europäer eine proportionale Verteilung von Geflüchteten zwischen den EU-Mitgliedstaaten bevorzugen, basierend – wie in der Umfrage vorgegeben – auf BIP, Bevölkerungszahl, Arbeitslosenrate und der Höhe vorhergegangener Antragszahlen (vgl. Bansak et al. 2017, 5; vgl. dazu auch Dražanova/Ruhs 2024; Ruhs 2022).

## 2.2 Nationale Maßnahmen

Im Bereich des internationalen Schutzes gab es in Österreich wesentliche institutionelle Änderungen. Dabei ist insbesondere die Zusammenführung von Leistungsbereichen im Zuge der 2019 erfolgten Gründung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU

GmbH) zu nennen (vgl. Ebner 2021, 14). Die Kernaufgaben der BBU umfassen Rechtsberatung, Grundversorgung und Rückkehrberatung. Seit 2022 ist sie auch für die Bereitstellung von Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer zuständig (vgl. BBU GmbH o.J.; Ebner 2022). Damit verlagerte sich die Verantwortung für Aufgaben, die zuvor von zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen wurden, in staatliche Hand. In Folge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) 2023 zur Unabhängigkeit der Rechtsberatung für Asylwerbende durch die BBU, die diese als nicht hinreichend gesetzlich abgesichert einstufte (vgl. Ammann 2024, 16), kam es 2024 zu einer Reform der BBU. Diese beinhaltet u.a., dass der zuvor fakultative Qualitätsbeirat verpflichtend eingerichtet wurde und verbindliche Regelungen zur Zuteilung und Abnahme von Beratungsfällen eingeführt wurden (vgl. Streit 2025, 23f).

Eine zentrale internationale Entwicklung, die sich auf die österreichische Asylpolitik auswirkte, war der Fall des Assad-Regimes in der Arabischen Republik Syrien, die 2024 zur Einleitung von Aberkennungsverfahren von syrischen Asylberechtigten führte. Zudem kam es zu einem Stopp der Bearbeitung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) von Anträgen auf internationalen Schutz, die von Syrerinnen und Syrern gestellt wurden (vgl. Ammann/Stiller 2025b; Streit 2025).

Am 12.03.2025 beschloss der Ministerrat zudem einen vorübergehenden Stopp der Familienzusammenführung von international Schutzberechtigten. Zur Umsetzung dieses Ministerratsbeschlusses erfolgte eine Änderung des Asylgesetzes 2005, basierend auf Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. Parlament Österreich 2025a).

Der damit neu geschaffene § 36a AsylG 2005 ermöglicht der Bundesregierung die sechsmonatige Entscheidungsfrist<sup>6</sup> über Anträge auf Familienzusammenführung im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit vorübergehend auszusetzen.<sup>7</sup> In diesem Fall sind Anträge nur dann zu bearbeiten, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK])<sup>8</sup> dringend geboten ist (vgl. Parlament Österreich 2025a, 4). Eine entsprechende Verordnung trat am 03.07.2025 mit sechsmonatiger Gültigkeit in Kraft.<sup>9</sup> Anlass dafür war insbesondere die Überlastung des Bildungssystems durch die Anzahl an neuen Schülerinnen und Schülern, die über die Familienzusammenführung nach Österreich kamen (vgl. Parlament Österreich 2025b).

Im Hinblick auf ökonomische Teilhabe von Asylwerberinnen und Asylwerbern ist zu erwähnen, dass es 2021 zur Aufhebung von Arbeitsmarktbeschränkungen für Asylwerberinnen und Asylwerber durch den VfGH kam. Zuvor war die Beschäftigungsbewilligung auf Saisonarbeit und Erntehilfe beschränkt (vgl. Ebner 2023, 14). Seither gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Branchen, allerdings bedürfen Asylwerberinnen und Asylwerber einer Beschäftigungsbewilligung (vgl. § 4 AuslBG),<sup>10</sup> die unter anderem voraussetzt, dass keine geeignete Ersatzarbeitskraft beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend vorgemerkt ist (vgl. Arbeitsmarktprüfung gemäß § 4b AuslBG; ebd.). Eine weitere Beschränkung beim Arbeitsmarktzugang für Asylwerberinnen und Asylwerber besteht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 AuslBG, nachdem eine Beschäftigungsbewilligung für Asylwerberinnen und Asylwerber frühestens drei Monate nach deren Zulassung zum Asylverfahren erteilt werden darf.

Im Jahr 2024 wurde zudem die Wiedereinführung des verpflichtenden Integrationsjahres im Ministerrat beschlossen, das sowohl Asylberechtigte, Asylwerberinnen und Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, subsidiär Schutzberechtigte als auch Vertriebene aus der Ukraine einschließt (vgl. Streit 2025). Es besteht aus den Säulen „Deutschlernen“, „Werte und Orientierung“ und beinhaltet eine Integrationserklärung. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorgesehen, welche die Kürzung oder Streichung finanzieller Leistungen bis hin zur Aberkennung des Aufenthaltstitels vorsehen, wie die österreichische Integrationsministerin im November 2025 ankündigte (vgl. ORF 2025f). Im Einklang damit steht auch die Ankündigung im Zuge der im Jänner 2026 abgehaltenen Regierungsklausur, dass Asylberechtigte künftig verpflichtet werden, eine verbindliche „Werte-Charta“ zu unterzeichnen (vgl. ORF 2026).

Eine weitere Entwicklung stellt der stärkere Fokus auf die Verrichtung gemeinnütziger Tätigkeit ab. In Folge eines Beschlusses der Landesrätinnen und Landesräte im September 2023 über die Einführung einer sogenannten „gemeinnützigen Arbeitspflicht“ für Asylwerberinnen und Asylwerber (vgl. Stiller 2023b, 27) erarbeitete das BMI einen Leistungskatalog (vgl. BMI 2024b) sowie eine Verordnung,<sup>11</sup> mit der die bestehenden Möglichkeiten zur gemeinnützigen Arbeit durch Asylwerberinnen und Asylwerber ausgedehnt wurden.<sup>12</sup> Asylwerberinnen und Asylwerber können seitdem – mit ihrem Einverständnis<sup>13</sup> – etwa für Hilfstätigkeiten in Seniorinnen- und Seniorenheimen, Schulen und Kindergärten eingesetzt werden oder (bei entsprechender Ausbildung) Hospitationen in Krankenanstalten und Ambulatorien verrichten (vgl. BMI 2024b). Die gemeinnützige Tätigkeit wird mit einem Anerkennungsbeitrag honoriert, dessen

Höhe jedoch österreichweit nicht einheitlich geregelt ist (vgl. BMI 2024b).<sup>14</sup> Wenn sich Asylwerberinnen und Asylwerber zur Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit weigern, kann das Taschengeld (monatlich 40 Euro)<sup>15</sup> gekürzt werden. Diese Kürzung des Taschengeldes ist nicht gesetzlich geregelt, sondern obliegt dem Bund für die Bundesgrundversorgung bzw. den Ländern für die Landesgrundversorgung (vgl. Parlament Österreich 2024b). Auf Landesebene führten bisher das Burgenland (2025) und Vorarlberg (2024) eine gemeinnützige Tätigkeitspflicht im Sinne dieser Regelungen ein; in Kärnten werden Medienberichten zufolge entsprechende Regelungen erarbeitet (vgl. BMI 2024c; ORF 2025c).

Zudem wurde im Jahr 2024 ein Pilotprojekt zur Einführung einer Sachleistungskarte gestartet, die anstelle von Bargeld eine stärker kontrollierte Form der Unterstützung für Asylwerberinnen und Asylwerber vorsieht (vgl. Streit 2025, 25). Der österreichweite Ausbau des Modells ist im Regierungsprogramm vorgesehen (vgl. BKA 2025, 79) und wurde bisher in den Grundversorgungsunterkünften des Bundes sowie in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark umgesetzt (vgl. ORF 2025a; ORF 2025b). Niederösterreich führte ein eigenes Modell ein (vgl. Amt der niederösterreichischen Landesregierung 2024).

Schließlich kam es im Beobachtungszeitraum zu mehreren Änderungen der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG,<sup>16</sup> die 2004 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurde und die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerbern, Vertriebenen aus der Ukraine, subsidiär Schutzberechtigten und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen) regelt. Dabei handelte es sich um eine Angleichung von Kostenhöchstsätzen (2022<sup>17</sup> und 2025<sup>18</sup>) sowie um einen befristeten

Teuerungsausgleich (2023)<sup>19</sup>. Es wurde aber etwa auch seitens des BMI und der Stadt Wien im Jahr 2023 das sogenannte „Transparente Realkostenmodell“<sup>20</sup> in Form eines Pilotprojekts initiiert, das die Kostenabrechnung über Tagsätze in der Grundversorgung ersetzen soll.

Ein weiterer zentraler Punkt sind Änderungen auf Bundesländerebene im Hinblick auf den Anspruch auf Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte. Berechtigten die Mindestsicherung zu beziehen sind Personen, die hilfsbedürftig sind, d.h. deren Haushaltseinkommen unter den Mindeststandards der Mindestsicherung liegt (vgl. AK Wien o.J.) (1.209,01 Euro für Alleinstehende; § 1 Abs. 1 WMG-VO 2025).<sup>21</sup> 2024 erhielten 205.781 Personen in Österreich die Mindestsicherung, wobei davon 109.794 Drittstaatsangehörige waren, darunter 77.648 Asylberechtigte und 13.652 subsidiär Schutzberechtigte (vgl. Statistik Austria 2025). Die Mindestsicherung ist – bei arbeitsfähigen Personen – an die Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, gekoppelt und wird erst ausbezahlt, wenn die eigenen Mittel aufgebraucht sind. Drittstaatsangehörige haben in der Regel nur dann einen Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben, wobei Asylwerberinnen und Asylwerber von der Mindestsicherung ausgeschlossen sind. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten aufgrund Änderungen auf Bundesländerebene in Folge der Migrationsbewegungen von 2015 (vgl. Gaul 2016) lediglich Kernleistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (vgl. BMASGPK 2025). Wien und Tirol hingegen gewährten bis 2026 subsidiär Schutzberechtigten eine Aufstockung dieser Unterstützung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mit

01.01.2026 verloren in beiden Bundesländern subsidiär Schutzberechtigte ihren Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung (vgl. Landesregierung Tirol 2025; Sozialberatung Wien 2025). Die meisten subsidiär Schutzberechtigten mit Mindestsicherung wohnen bis dato in Wien, wobei ein signifikanter Anteil der Bezieherinnen und Bezieher entweder zu alt oder zu jung ist, um als arbeitsfähig zu gelten (vgl. dazu etwa Asylkoordination Österreich 2024). Die Höhe der Grundversorgungsleistungen richtet sich nach den in der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG festgelegten Kostenhöchstsätzen und setzt sich aus unterschiedlichen Posten zusammen. So erhalten subsidiär schutzberechtigte, erwachsene Personen maximal 425 Euro monatlich<sup>22</sup> für Verpflegung und Miete bei individueller Unterbringung.<sup>23</sup> Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben subsidiär schutzberechtigte nur dann, wenn sie (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätig sind und keine Grundversorgungsleistungen beziehen (vgl. § 3 Abs. 4 FLAG 1967; Asylkoordination Österreich 2024).<sup>24</sup>

Im Bereich des vorübergehenden Schutzes sind Entwicklungen im Hinblick auf die Aufnahme und den Schutz Vertriebener aus der Ukraine zu nennen.

Im Zuge des Angriffs von Russland auf die Ukraine im Jahr 2022 wurde zwecks Koordination der Aufnahme- und Unterstützungsmaßnahmen für Vertriebene aus der Ukraine die Stabstelle Ukraine – Flüchtlingskoordination im Bundeskanzleramt eingerichtet und zu deren Leitung ein Flüchtlingskoordinator bestellt (vgl. BKA 2022). Mit 01.10.2022 wurde die Stabstelle Ukraine – Flüchtlingskoordination dann vom BKA in das BMI verlegt (vgl. BVwG 2025).

Mit der Vertriebenen-Verordnung<sup>25</sup> (vgl. EMN Österreich 2024b, 3) vom März 2022 erhielten Vertriebene aus der Ukraine

einen gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialleistungen. Vertriebene aus der Ukraine erhielten Zugang zu Pflegegeld und Familienleistungen (Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe) (vgl. EMN Österreich 2024b, 15f). Die gesetzliche Regelung zu den Familienleistungen für Vertriebene lief mit 31.10.2025 aus. Seit 01.11.2025 besteht zwar wieder ein Zugang zu Familienleistungen für Vertriebene, allerdings setzt dieser voraus, dass sie (unselbstständig oder selbstständig) erwerbstätig oder beim AMS vorgemerkt sind (vgl. § 3 Abs. 6 FLAG 1967; § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d KBGG<sup>26</sup>).<sup>27</sup>

Bei der Integration der Vertriebenen lag von Beginn an ein Schwerpunkt auf deren Arbeitsmarktintegration (vgl. EMN Österreich 2024b, 13). 2023 erhielten Vertriebene einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (zuvor war eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die allerdings unmittelbar erteilt wurde) (vgl. Ammann 2024, 20). Die Integration in den Arbeitsmarkt bleibt jedoch eine Herausforderung, so lag die Beschäftigungsquote dieser Gruppe 2024 bei rund 30 % (vgl. AMS 2024).

Seit 01.10.2024 ist für die Gruppe der Vertriebenen unter bestimmten Voraussetzungen<sup>28</sup> ein Übergang in das reguläre Niederlassungsregime möglich (vgl. Streit 2025, 25f). Allerdings erfüllt nur eine begrenzte Zahl<sup>29</sup> der Vertriebenen die Voraussetzungen, da viele aufgrund von Betreuungspflichten, Krankheit oder Alter nicht berufstätig sind und ein Umstieg auf die Rot-Weiß-Rot-Karte plus daher nicht möglich ist (vgl. Katholische Kirche Österreich 2024).

### 3. IRREGULÄRE MIGRATION UND RÜCKKEHR

#### 3.1 Kontext

Eng verbunden mit dem Asylsystem bzw. der Aufrechterhaltung dessen Integrität

sind die Themen Rückkehr und Vorgehen gegen irreguläre Migration.

Während es keine universale Definition von irregulärer Migration gibt, werden verschiedene Situationen, wie die irreguläre Einreise, die Überschreitung der Aufenthalts- bzw. Visumsdauer und das Fehlen ordnungsgemäßer Dokumente als irreguläre Migration verstanden (vgl. Wagner et al. 2024, 11). Personen, die nicht berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten (z.B. weil ihr Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde oder die Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels/Visums abgelaufen ist), sind rechtlich zur Ausreise verpflichtet. Erfolgt diese nicht freiwillig, kann – unter bestimmten Voraussetzungen – eine zwangsweise Außerlandesbringung (Abschiebung) erfolgen.

In Österreich ist im Zeitraum 2022–2024 eine Zunahme der zwangsweisen Außerlandesbringungen (insbesondere durch Abschiebungen) zu beobachten, während die Anzahl der freiwilligen Ausreisen zurückging (siehe Abbildung 2, Seite 65). Die Abschiebungen betreffen allerdings vorwiegend EU-Bürgerinnen und -Bürger (vgl. Ammann 2024, 37; Streit 2025, 48). 2025 wurden mehr freiwillige als zwangsweise Ausreisen, als auch ein Höchststand an Ausreisen gesamt verzeichnet (siehe Abbildung 2, Seite 65).

In der Praxis können Abschiebungen rechtliche und humanitäre Gründe, wie das Non-Refoulement Prinzip, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen (vgl. Geddes et al. 2020, 11f; Rosenberger et al. 2018). Zudem können fehlende Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsländern eine Außerlandesbringung verunmöglichen. In Folge werden weniger Menschen außer Landes gebracht, als Ausreisebescheide erlassen werden, wie die sogenannte „Rückkehrquote“ verdeutlicht. Im Zeit-

raum 2020–2024 lag die Rückkehrquote in der EU bei durchschnittlich rund 20% der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (vgl. EK 2024a), wobei die EU für 2025 jedoch einen deutlichen Anstieg der Rückkehrquote vermerkte (vgl. Der Standard 2026). Die Frage nach einem effizienteren Rückkehrsystem zählt seit Jahren zu den zentralen Themen europäischer Migrationspolitik (vgl. Europäisches Parlament 2025).

Im März 2025 schlug die EK eine neue Rückführungsverordnung vor, die strengere Verpflichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorsieht (vgl. EK 2024a). Der Vorschlag sieht eine Ausweitung von zwangsweisen Außerlandesbringungen vor (vgl. Bornemann 2025). Der am meisten diskutierte Aspekt im Hinblick auf die EU-Vorschläge im Bereich Rückkehr ist die Möglichkeit der Einrichtung sogenannter „Rückführungszentren“. Diese Zentren würden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Personen in ein Drittland zurückzuführen, zu dem sie keine Verbindung haben. Dies stellt eine Kehrtwende vom bisherigen Rechtsrahmen dar, der eine Rückführung nur in das Herkunftsland bzw. ein Transitland oder ein anderes Drittland erlaubt, jedoch nur, wenn der Drittstaatsangehörige „sich freiwillig zur Rückkehr entscheidet“ (ebd.). Im Dezember 2025 einigte sich der Rat der EU auf den Vorschlag für die Rückführungsverordnung, inklusive der Möglichkeit der Rückführungszentren. Nunmehr folgen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dazu (vgl. EK 2025e). In Einklang mit früheren Positionen sprach sich die österreichische Regierungsspitze im Rahmen der Mitte Jänner 2026 stattgefundenen Regierungsklausur für die Einrichtung von Rückkehrzentren in Drittstaaten gemeinsam mit den EU-Partnerinnen und EU-Partnern aus (vgl. Mein Bezirk 2026).

Quelle: BFA/BMI<sup>30</sup>

|   | 2022   | 2023   | 2024   | 2025   |
|---|--------|--------|--------|--------|
| <b>Freiwillige Ausreisen</b>                | 8.079  | 6.910  | 6.595  | 7.355  |
| Davon unterstützte freiwillige Rückkehr     | 2.486  | 2.815  | 2.882  | 3.421  |
| Davon sonstige freiwillige Ausreisen        | 5.257  | 3.731  | 3.312  | 3.552  |
| Davon freiwillige Ausreise nach § 133a StVG | 336    | 364    | 401    | 382    |
| <b>Zwangsweise Außerlandesbringungen</b>    | 4.471  | 5.990  | 6.973  | 6.801  |
| Davon Dublin-Überstellungen                 | 1.100  | 1.240  | 1.181  | 947    |
| Davon Abschiebungen                         | 3.371  | 4.750  | 5.792  | 5.854  |
| <b>Ausreisen gesamt</b>                     | 12.550 | 12.900 | 13.568 | 14.156 |

**Abb. 2: Anzahl der Ausreisen aus Österreich nach Kategorie 2022 bis 2025**

Ein weiteres zentrales Instrument zur Einschränkung von irregulärer Migration sind Migrationspartnerschaften. Ein rezentes Beispiel auf EU-Ebene ist das EU-Tunesien-Abkommen von 2023, das laut der Europäischen Kommission zu einem Rückgang der irregulären Migration über die zentrale Mittelmeerroute führte (vgl. Meiners und Niederfranke 2025). Ähnlich wie bei anderen derartigen Partnerschaften kam es dabei auf Seiten der Zivilgesellschaft zu Bedenken im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden im Drittstaat (vgl. The Tahrir Institute for Middle East Policy 2025).

Im Oktober 2025 wurde schließlich auch der Pakt für den Mittelmeerraum beschlossen, der die Zusammenarbeit der EU mit den Partnerländern in Afrika und im Nahen Osten in verschiedenen Bereichen stärken soll. Ein zentraler Bestandteil dieses Paktes ist die Kooperation im Bereich Migrationsmanagement, die operative Partnerschaften zur Bekämpfung der Schlepperei von Migrantinnen und Migranten vorsieht, um irreguläre Migration zu reduzieren (vgl. EK 2025d). Auch auf nationaler Ebene werden zunehmend Partnerschaften zur Steuerung grenzüberschreitender Mobilität eingesetzt (vgl. EMN 2024a).

### 3.2 Nationale Maßnahmen

Eine Schlüsselrolle in den Bemühungen, irregulärer Migration nach Österreich entgegenzuwirken, nimmt seit 2021 die in Wien eingerichtete Joint Coordination Platform (JCP) ein. Sie widmet sich der regionalen Zusammenarbeit in den Bereichen Rückkehr, Grenzmanagement, Asyl sowie der Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel entlang der Westbalkanroute (vgl. Ebner 2022, 41). Zudem startete Österreich 2022 und 2024 Informationskampagnen, um potenzielle Migrantinnen und Migranten in Herkunfts- und Transitstaaten über Risiken, Falschinformationen und geringe Erfolgschancen im Asylverfahren zu informieren (vgl. Stiller 2023b, 44). Die Durchführung von Grenzkontrollen zu Nachbarstaaten, die Beteiligung an Grenzpunkt- und Grenzraumkontrollen in anderen Staaten (Ungarn, Serbien und Nordmazedonien), die Durchführung beschleunigter Asylverfahren bei geringen Anerkennungschancen und ein Fokus auf die konsequente Durchführung von Außerlandesbringungen sind weitere Maßnahmen im Feld irregulärer Migration im Beobachtungszeitraum (vgl. Streit 2025, 38–42).

Seit 2023 setzt Österreich auch verstärkt bilaterale Migrationspartnerschaften zur Migrationskontrolle ein, wobei es sich dabei um umfassende, themenübergreifende Partnerschaften zu Mobilität, Migration und Entwicklung handelt. Die meisten Kooperationen werden in Form von rechtlich unverbindlichen Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding) vereinbart (vgl. EMN 2024a, 11, 13).

2023 schloss Österreich das erste umfassende Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Indien ab, das die Themen reguläre Migration, irreguläre Migration und Rückkehr behandelt (vgl. Ammann 2024, 38). 2024 folgten weitere bilaterale Memoranda of Understanding mit Ecuador,

Ghana, Indonesien, Kenia und Kuwait, die neben der Reduktion irregulärer Migration und Rückkehrkooperation auch Fragen der Fachkräftezuwanderung oder der konsularischen Zusammenarbeit abdeckten (vgl. Streit 2025, 50). Neben diesen umfassenden Partnerschaften gibt es auch auf Rückkehr begrenzte Kooperationen. 2023 wurden beispielsweise Rückkehrkooperationen mit Armenien, Marokko und Irak abgeschlossen (vgl. Ammann 2024, 36f). Das aktuelle Regierungsprogramm sieht vor, dass internationale Migrationspartnerschaften und bilaterale Rückkehrabkommen weiter ausgebaut werden (vgl. BKA 2025, 75, 128f).

Auch einige zentrale hochgerichtliche Entscheidungen und operative Maßnahmen prägten das Feld irreguläre Migration und Rückkehr in der Untersuchungsperiode: Im Jahr 2024 setzte sich beispielsweise der VfGH mit der Ablehnung von internationalem Schutz und der Erlassung von Rückkehrentscheidungen von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen auseinander und entschied, dass diese verfassungskonform waren (vgl. Streit 2025, 48).

Im Anschluss an den Sturz von Baschar al-Assad in der Arabischen Republik Syrien stellte der österreichische Bundesminister für Inneres im Dezember 2024 zudem ein „geordnetes Rückführungs- und Abschiebungsprogramm“ für Syrerinnen und Syrern vor (vgl. ebd.). Internationale Organisationen und Akteurinnen und Akteure aus der Zivilgesellschaft sprachen sich für eine Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr aus, warnten jedoch vor der Durchführung von Abschiebungen aufgrund der instabilen Sicherheitslage in Syrien (vgl. ebd., 49). Im Juli 2025 führte Österreich erstmals seit 15 Jahren eine Abschiebung nach Syrien durch und war damit 2025 der einzige EU-Mitgliedstaat, der Syrerinnen und Syrer zwangsweise in

ihr Herkunftsland rückführte (vgl. BMI 2025c; ORF 2025d). Des Weiteren führte Österreich 2025 erstmals seit der Machtübernahme durch die Taliban (2021) eine Abschiebung nach Afghanistan (vgl. Der Standard 2025a) sowie (erstmals seit 20 Jahren) nach Somalia (vgl. BFA 2025b) durch. Diese Abschiebungen betrafen strafrechtlich verurteilte Personen, wurden jedoch aufgrund der Sicherheitslage in den Zielländern in der öffentlichen Debatte kontrovers gesehen (vgl. der Standard 2025b).

#### 4. MIGRATION ZU ERWERBSZWECKEN

##### 4.1 Kontext

In den vergangenen Jahren widmete sich die EU angesichts der steigenden demographischen Alterung und des damit verbundenen Fachkräftemangels auch verstärkt Initiativen zur Fachkräftegewinnung und der Entwicklung gemeinsamer EU-weiter Mechanismen, wie beispielsweise der Einrichtung von Talentpartnerschaften mit Drittstaaten und des EU-Talentpools (vgl. EK 2025b). Während erstere auf die geregelte Mobilität von Arbeitskräften aus ausgewählten Drittstaaten (z.Z. Ägypten, Bangladesch, Marokko, Tunesien und Pakistan) abzielt, ist der EU-Talentpool eine auf EU-Ebene angesiedelte Plattform, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern den Zugang zu einem breiteren Pool an Talenten ermöglichen soll. Zudem soll er Informationen über Einstellungsverfahren und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU bieten (vgl. EK 2025a). Bereits 2021 wurde auch die Blaue Karte EU, die erstmals 2009 eingeführt wurde,<sup>31</sup> um hochqualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten für den europäischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, reformiert.<sup>32</sup> Die Relevanz dieses Aufenthaltstitels variiert allerdings in den Mitgliedstaaten, da einige EU-Staa-

ten, darunter auch Österreich, parallel dazu eigene Instrumente geschaffen haben. Im Jahr 2023 erhielten rund 89.000 hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten eine Blaue Karte EU. Die meisten wurden in Deutschland ausgestellt (78 %) (vgl. Eurostat 2025b). In Österreich spielt die Blaue Karte EU im Vergleich zur Rot-Weiß-Rot (RWR) – Karte, dem nationalen Aufenthaltstitel für die Arbeitsmigration, eine untergeordnete Rolle. 2024 wurden 776 Blaue Karten ersterteilt, während 5.566 RWR-Karten (siehe Abbildung 3) erteilt wurden (vgl. BFA 2025a).

Quelle: BMI<sup>33</sup>

| Jahr | Ersterteilte RWR-Karten |
|------|-------------------------|
| 2020 | 1.274                   |
| 2021 | 1.788                   |
| 2022 | 2.903                   |
| 2023 | 4.043                   |
| 2024 | 5.566                   |

Abb. 3: Ersterteilung Rot-Weiß-Rot-Karten

Im März 2024 veröffentlichte die EK einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel. Der Aktionsplan unterstreicht die wichtige Rolle von Drittstaatsangehörigen bei der Bewältigung des Arbeits- und Fachkräftemangels, bekräftigt den „Skills-first“-Ansatz bei der Anerkennung von Qualifikationen und fordert wirksame Arbeitsvermittlungs- und Integrationspolitiken sowie gleiche und faire Arbeitsbedingungen für Migrantinnen und Migranten (vgl. EK 2024).

Österreich – wie rezente EMN-Analysen (vgl. Ammann/Hadj Abdou 2026; Hadj Abdou/Ebner 2025) zeigen – war trotz des wirtschaftlichen Abschwungs ab 2023 und des damit verbundenen Rückgangs an offenen Stellen auch 2025 noch eines der Länder mit der höchsten Rate an offenen Stellen innerhalb der EU. Seit 2021 ist das inländische Arbeitskräftepotential in

Österreich, d.h. das Angebot an Arbeitskräften mit österreichischer Staatsangehörigkeit, rückläufig und die Ausweitung des Arbeitskräfteangebots lediglich auf ausländische Arbeitskräfte zurückzuführen (vgl. Ammann/Hadj Abdou 2026, 3).

Laut einer rezenten IPSOS-Umfrage aus dem Jahr 2025 sahen 41 % der Befragten es dabei als notwendig an, Österreichs Attraktivität als Zielland für qualifizierte Arbeitskräfte zu steigern (vgl. Ipsos 2025, 15). Bei höher gebildeten und älteren Bevölkerungsgruppen ist diese Zustimmung mit 58 % bzw. 51 % nochmals signifikant höher (vgl. ebd.).

#### 4.2 Nationale Maßnahmen

In Österreich reagierte man folglich zunehmend auf den steigenden Arbeits- und Fachkräftebedarf (vgl. Hadj Abdou/Ebner 2025). Schrittweise wurden rechtliche Rahmenbedingungen angepasst, Verfahren flexibilisiert und neue Instrumente geschaffen, um Drittstaatsangehörigen den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu erleichtern (vgl. ebd.).

Einen wesentlichen Schritt in Richtung eines modernen Fachkräftezuwanderungssystems stellte die Reform der RWR-Karte dar, die im Oktober 2022 in Kraft trat (vgl. Stiller 2023a, 25f). Die Reform umfasste Erleichterungen beim Mindestgehalt für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Möglichkeit der Inlandsantragstellung. Zudem wurde durch die Einführung einer neuen Stammsaisonierregelung bestimmten Saisonarbeitskräften die Möglichkeit eröffnet, außerhalb bestehender Kontingente und ohne Arbeitsmarktprüfung eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten. Darüber hinaus beseitigte die Reform die bislang gesetzlich vorgesehene Mindestentlohnung für Studienabsolventinnen und -absolventen, wodurch deren Zugang zur RWR-Karte erleichtert wurde (vgl. ebd., 24–27). Bereits seit 2021 muss-

ten Antragstellerinnen und -steller für eine RWR-Karte zudem keinen Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft mehr erbringen (vgl. Ebner 2021, 8). Diese Anpassungen zielten darauf ab, das System flexibler, transparenter und international wettbewerbsfähiger zu gestalten (vgl. Stiller 2023a, 24–26). In Folge wurden 2023 um rund 40 % mehr RWR-Karten neu erteilt als im Vorjahr (vgl. Ammann 2024, 7) (siehe Abbildung 3 Seite 67). Trotz dieser Fortschritte wies der Rechnungshof auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung des RWR-Kartensystems und auch auf Maßnahmen zur stärkeren Rekrutierung von Frauen hin, die bei der Vergabe von RWR-Karten unterrepräsentiert sind (vgl. Streit 2025, 9f).

Der Ministerratsvortrag von Bundesministerin Schumann vom Februar 2026 (vgl. BMASGPK 2026) und die zuvor im Jänner 2026 veröffentlichte österreichische Industriestrategie (vgl. BMWET 2026, 60) kündigte zur Sicherung von Fachkräften nunmehr weitere zentrale Reformen im Bereich der RWR-Karte an. Zudem werden darin Maßnahmen zu Nostrifizierungen und Berufsqualifikationen angekündigt, inklusive einer bundesweit einheitlichen Kompetenzstelle zur Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen (vgl. ebd.).

Bereits in den Jahren 2020–2024 wurden einige Maßnahmen im Bereich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen umgesetzt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei seit 2020 im Bereich Gesundheit und Pflege, wodurch der Zugang internationaler Fachkräfte zu reglementierten Gesundheitsberufen vereinfacht wurde (vgl. Ammann 2024, 10f). 2024 wurde auch eine Qualifikationsdatenbank für Nostrifikationen im Gesundheits- und Pflegebereich und ein Kompetenzzentrum für Anerkennungsverfahren etabliert, sowie ein Pre-Check-Register für Bewerberinnen und Bewerber

aus Drittstaaten – vorerst von den Philippinen (vgl. ebd., 12) – eingerichtet. Letzteres soll, wie auch in der unlängst veröffentlichten Industriestrategie festgehalten, weiter ausgebaut werden (vgl. BMWET 2026).

Zur gezielten Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland entwickelte die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) eine internationale Fachkräfte-Strategie. Auf dieser Grundlage wurde die Internationale Fachkräfte-Offensive (IFO) ins Leben gerufen, ein Programm, das den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte in Mangelberufen aus ausgewählten Fokusländern fördert (vgl. Ammann 2024, 11). Die Initiative wurde 2022 gestartet (vgl. Hadj Abdou/Ebner 2025, 10) und 2023 in sechs Ländern umgesetzt – Albanien, Brasilien, Indonesien, Kosovo, Nordmazedonien und den Philippinen. Zudem wurde 2023 Indien in die Gruppe der Fokusländer aufgenommen (vgl. Hadj Abdou/Ebner 2025, 28). In diesen Staaten wird der Wirtschaftsstandort Österreich aktiv beworben und gezielt nach Fachkräften in stark nachgefragten Berufsfeldern gesucht (vgl. Ammann 2024, 11).

Die zunehmende Bedeutung bilateraler Kooperationen mit Drittstaaten führte zu einer weiteren Ausdifferenzierung der österreichischen Arbeitsmigrationspolitik. Bereits im Jahr 2023 unterzeichneten Österreich und die Philippinen ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Rekrutierung von Fachkräften – das erste bilaterale Abkommen dieser Art, das Österreich mit einem Drittstaat abschloss. Im selben Jahr trat das Migrations- und Mobilitätsabkommen zwischen Österreich und Indien in Kraft, das die Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch erleichtern soll (vgl. ebd., 12). Zur Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten schloss Österreich im Jahr 2024 zudem ein

rechtlich nicht verbindliches bilaterales MoU mit Indonesien ab, welches die Rekrutierung von Schlüssel- und Fachkräften regelt. Darüber hinaus wurden mit Ghana und Kenia ebenfalls MoUs vereinbart, die neben Bestimmungen zur Rückführungskooperation auch Aspekte regulärer Migration enthalten (vgl. Streit 2025, 13).

Insgesamt zeigt sich in der Beobachtungsperiode ein konsistenter Trend hin zur gezielten Anwerbung internationaler Fachkräfte sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für qualifizierte Zuwanderung.

## 5. FAZIT

Wie der Beitrag zeigt, sind Migration und Asyl äußerst dynamische Politikfelder. Migrationspolitik ist stark durch rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen auf EU-Ebene geprägt, gleichzeitig prägen auch Mitgliedstaaten diese Rahmen maßgeblich mit. Österreich nimmt hier eine aktive Rolle ein und hat gleichzeitig auf nationaler Ebene eine Fülle von Maßnahmen zur Migrationssteuerung getätigt. Im Bereich internationaler Schutz wurden einerseits Maßnahmen zur Reduzierung von Ankunftszahlen gesetzt und andererseits die Betonung auf Deutschlernen, Arbeitsmarktintegration sowie Werte und Orientierung für im Land befindliche Asylwerberinnen und Asylwerber und asylberechtigte Personen gelegt. Im Bereich vorübergehender Schutz gab es insbesondere einen Fokus auf die Arbeitsmarktintegration der in Österreich befindlichen vertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainer. Im Bereich irreguläre Migration und Rückkehr kam es zu einer Reihe an Maßnahmen, die insbesondere die externe Dimension und das Instrument der Migrationsdiplomatie einsetzen. Im Hinblick auf Migration zu Erwerbszwecken zeigt sich, dass in Österreich Arbeitsmigration zunehmend als strate-

gisches Instrument zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts verstanden wurde. Aufgrund des starken Rückgangs an in Österreich geborenen Arbeitskräften kam es zu einer steigenden Wahrnehmung der Relevanz von Zuwanderung zur Fachkräf-

tesicherung. In der Zusammenschau der unterschiedlichen im Beitrag behandelten Politikfelder dominierte dabei in der untersuchten Periode jedoch nach wie vor der Aspekt der Migrationskontrolle gegenüber der Schaffung regulärer Migrationswege.

<sup>1</sup> Vor 2024 hießen diese EMN-Berichte „Jahresberichte über Migration und Asyl“.

<sup>2</sup> Vgl. [https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary_en) (16.02.2026).

<sup>3</sup> Vgl. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, BGBl. II Nr. 92/2022.

<sup>4</sup> Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. L 71, 1–6.

<sup>5</sup> Vgl. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. ABl. L 212, 12–23.

<sup>6</sup> Vgl. § 73 Abs. 1 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

<sup>7</sup> Diese Regelung bezieht sich nur auf die Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005 und somit auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten. Die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bleibt davon unberührt. Für Details vgl. Ammann/Stiller 2025a.

<sup>8</sup> Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 116/2025.

<sup>9</sup> Vgl. Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, BGBl. II Nr. 127/2025.

<sup>10</sup> Vgl. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2025.

<sup>11</sup> Vgl. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten, BGBl. II Nr. 201/2024, in der Fassung vom 17.11.2025.

<sup>12</sup> Mit der Verordnung, deren rechtliche Grundlage § 7 Abs. 3a GVG-G ist, wurde der Anwendungsbereich für gemeinnützige Hilfstätigkeiten auf Organisationen unter bestimmendem Einfluss der Gebietskörperschaften sowie auf Nichtregierungsorganisationen ausgedehnt. Zuvor konnten Asylwerberinnen und Asylwerber nur für Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb) sowie für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände herangezogen werden (§ 7 Abs. 3 GVG-B).

<sup>13</sup> Vgl. § 7 Abs. 3 und Abs. 3a GVG-B.

<sup>14</sup> Z.B. im Burgenland beträgt der Anerkennungsbetrag 1,60 Euro pro Stunde ORF, 25.06.2025, Online: <https://burgenland.orf.at/stories/3310965/> (16.01.2026).

<sup>15</sup> Vgl. Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Bund – Länder), BGBl. I Nr. 80/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2025.

<sup>16</sup> Vgl. Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Bund – Länder), BGBl. I Nr. 80/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2025.

<sup>17</sup> Vgl. Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie Festlegung einer Erstversorgungspauschale (Bund – Länder).

<sup>18</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 3/2025.

<sup>19</sup> Vgl. 28. Bundesgesetz: Befristeter Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung, BGBl. I Nr. 28/2023.

<sup>20</sup> Vgl. Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund – Wien, BGBl. Nr. 1/2024.

<sup>21</sup> Vgl. Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz für das Jahr 2025, LGBl. Nr. 56/2024.

<sup>22</sup> Dies setzt sich zusammen aus 260 Euro für eine erwachsene Person für Verpflegung und 165 Euro für eine erwachsene Person für Miete. Für Minderjährige beträgt der Kostenhöchstsatz für die Verpflegung 145 Euro (für unbe-

gleitete Minderjährige 260 Euro). Der Kostenhöchstsatz für Familien (ab zwei Personen) für die Miete beträgt gesamt 330 Euro.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 9 Z. 2 und 3 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

<sup>24</sup> Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2025.

<sup>25</sup> Vgl. EN 4. In Kraft getreten am 12.03.2022.

<sup>26</sup> Vgl. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2025.

<sup>27</sup> Ausnahmen bestehen für Personen, die unter 18 Jahre oder älter als 65 Jahre sind, Eltern mit Betreuungspflichten für ihre erheblich behinderten Kinder sowie Personen, bei denen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

<sup>28</sup> Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus setzt die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG (u.a. gesicherter Lebensunterhalt, Krankenversicherung, ortsübliche Unterkunft; § 11 NAG), den Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1 (§ 21a Abs. 1 NAG) sowie, dass die oder der Vertriebene innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate un- selbstständig vollversichert bzw. selbstständig versichert war (§ 20e Abs. 1 Z. 4 AuslBG), voraus (§ 41a Abs. 7b NAG).

<sup>29</sup> Zum Zeitpunkt der Novelle erfüllten laut den Gesetzesmaterialien knapp 7.000 Vertriebene die Voraussetzungen (Parlament Österreich 2024a, 3). Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2024 wurden 2.000 Anträge auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus durch Vertriebene gestellt, vgl. BMI 2025a.

<sup>30</sup> Vgl. Detail-Stastik-Kennzahlen BFA 2023, 20; 2024, 21; 2025a, 21; 2026, 20.

<sup>31</sup> Vgl. Council Directive 2009/50/EC of 25 May 2009 on the conditions of entry and residence of third-country nationals

for the purposes of highly qualified employment.

<sup>32</sup> Vgl. Directive (EU) 2021/1883 of the European Parliament and of the Council of 20 October 2021 on the conditions of entry and residence of third-country nationals for the purpose of highly qualified employment, and repealing Council Directive 2009/50/EC.

<sup>33</sup> Vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2024, 63; 2023, 62; 2022, 63; 2021, 63; 2020, 34.

#### Quellenangaben

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (1991). AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Online: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (09.03.2026).

Ammann, Anna (2024). Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2023, IOM, Wien, Online: <https://www.emn.at/sites/default/files/2024/03/emn-osterreich-jahresbericht-uber-migration-und-asyl-2023.pdf> (04.03.2026).

Ammann, Anna/Stiller, Martin (2025). Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, IOM, Wien, Online: <https://www.emn.at/sites/default/files/2025/07/emn-osterreich-familienzusammenfuhrung-von-drittstaatsangeho-rigen-in-osterreich.pdf> (04.03.2026).

Ammann, Anna/Hadj Abdou, Leila (2026). Nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Migrant:innen: Ursachen von Skills Mismatch sowie Maßnahmen und Initiativen zur qualifikationsadäquaten Beschäftigung, Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien, Online: [https://www.emn.at/sites/default/files/publications/EMNAT\\_Studie\\_Skills\\_mismatch\\_WEBversion\\_DE.pdf](https://www.emn.at/sites/default/files/publications/EMNAT_Studie_Skills_mismatch_WEBversion_DE.pdf) (04.03.2026).

Amt der niederösterreichischen Landesregierung (2024). Asyl: Ausrollung der Sachleistungskarte in Niederösterreich startet am 2. September, 22.08.2024, Online: [https://www.no.e.gv.at/noe/Asyl\\_Ausrollung\\_der\\_Sachleistungskarte\\_in\\_Niederosterre.html](https://www.no.e.gv.at/noe/Asyl_Ausrollung_der_Sachleistungskarte_in_Niederosterre.html) (17.02.2026).

AK [Arbeiterkammer] Wien (o.J.). Mindestsicherung: Wer bekommt sie?, Online: <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitslosigkeit/Mindestsicherung.html> (16.01.2026).

AMS [Arbeitsmarktservice] (2024). Aktuelle Daten und Fakten zur Arbeitsmarktsituation von Vertriebenen aus der Ukraine, Online: <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-spezialthema-zum-arbeitsmarkt/2024/aktuelle-daten-und-fakten-zur-arbeitsmarktsituation-von-vertriebenen-aus-der-ukraine.html> (16.01.2026).

Armstrong, Ashley Binetti (2020). You Shall Not Pass! How the Dublin System Fueled Fortress Europe, *Chicago Journal of International Law*, (20) 2, Article 13, Online: <https://chicagounbound.uchicago.edu/cjil/vol20/iss2/13> (17.02.2026).

Asylkoordination Österreich (2024). Debatte um Mindestsicherung: Unsere FAQs, Online: <https://www.asyl.at/de/wir-informieren/dossiers/mindestsicherung-faqs/> (16.01.2026).

Bansak, Kirk et al. (2017). Europeans support a proportional allocation of asylum seekers, *Nature Human Behaviour* (1), Online: <https://doi.org/10.1038/s41562-017-0133> (17.02.2026).

Bornemann, Jonas (2025). Efficiency, but at What Cost. The Commission's Proposal for a Common European System for Returns, *Verfassungsblog*, 21.03.2025, Online: <https://verfassungsblog.de/eu-return-directive/> (17.02.2026).

BBU [Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH] (o.J.). Was wir tun, Online: <https://www.>

- bbu.gv.at/was-wir-tun (26.01.2026).
- BFA [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl]/BMI [Bundesministerium für Inneres] (2023). Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA 2022 – 1.–4. Quartal, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik\\_BFAKennzahlenJahr\\_2022-inklVertriebene.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik_BFAKennzahlenJahr_2022-inklVertriebene.pdf). (20.01.2026)
- BFA [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl]/BMI [Bundesministerium für Inneres] (2024). Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA 2023 – 1.–4. Quartal, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik\\_BFA\\_Kennzahlen\\_Jahr\\_2023.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_Jahr_2023.pdf) (20.01.2026).
- BFA [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl]/BMI [Bundesministerium für Inneres] (2025a). Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA 2024 – 1.–4. Quartal, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik\\_BFA\\_Kennzahlen\\_Jahr\\_2024.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_Jahr_2024.pdf) (20.01.2026).
- BFA [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl] (2025b). Seit 20 Jahren wieder Abschiebungen nach Somalia durchgeführt, 03.09.2025, Online: <https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=736F59796B572B6B7855673D> (17.02.2026).
- BFA [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl]/BMI [Bundesministerium für Inneres] (2026). Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA 2025 – 1.–4. Quartal, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Detailstatistik\\_BFA\\_Kennzahlen\\_1-4\\_Quartal\\_2025.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_1-4_Quartal_2025.pdf) (20.01.2026).
- BKA [Bundeskanzleramt] (2022). Bundeskanzler Nehammer bestellt Ukraine-Flüchtlingskoordinator, Medieninformationen vom 13. März 2022, Online: [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c4e1dd28-838a-49c0-8723-1872849469a2/20220313\\_medieninfo\\_fluechtlingskoordinator.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c4e1dd28-838a-49c0-8723-1872849469a2/20220313_medieninfo_fluechtlingskoordinator.pdf) (20.02.2026)
- BKA [Bundeskanzleramt] (2025). Regierungsprogramm 2025–2029: Jetzt das Richtige tun – Für Österreich, Wien.
- BMASGPK [Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz] (2025). Anspruchsvoraussetzungen, Online: <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Anspruchsvoraussetzungen.html> (16.01.2026).
- BMASGPK [Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz] (2026). Fachkräftestrategie für einen starken Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstandort. Vortrag an den Ministerrat. GZ 2026-0.151.296, Online: [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:82125348-67ba-41c2-ad9f-d1bfcede48/41\\_14\\_mrv.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:82125348-67ba-41c2-ad9f-d1bfcede48/41_14_mrv.pdf) (18.02.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2023). Asylstatistik 2022, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl\\_statistik\\_Jahresstatistik\\_2022.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_statistik_Jahresstatistik_2022.pdf) (17.02.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2024a). Asylstatistik 2023, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl\\_statistik\\_Jahresstatistik\\_2023.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_statistik_Jahresstatistik_2023.pdf) (17.02.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2024b). Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B), Online: [https://www.bmi.gv.at/303/files/Leistungskatalog\\_fuer\\_gemeinnuetzige\\_Hilfstaeigkeiten\\_von\\_AsylwerberInnen\\_bf\\_20241113.pdf](https://www.bmi.gv.at/303/files/Leistungskatalog_fuer_gemeinnuetzige_Hilfstaeigkeiten_von_AsylwerberInnen_bf_20241113.pdf) (16.01.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2024c). Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit für Asylwerber seit drei Monaten in Kraft, 20.10.2024, Online: <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=486130694F39535A5267383D> (16.01.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2025a). Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, Online: [https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2025/01\\_02/07\\_aufenthalts-und\\_staatsbuergerschaftswesen.pdf](https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2025/01_02/07_aufenthalts-und_staatsbuergerschaftswesen.pdf) (16.01.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2025b). Vorläufige Asyl-Statistik – Dezember 2025, Wien, Online: [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Asylstatistik\\_Dezember\\_2025.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Asylstatistik_Dezember_2025.pdf) (30.01.2026).
- BMI [Bundesministerium für Inneres] (2025c). Abschiebungen nach Syrien – Österreich einziges europäisches Land, 02.10.2025, Online: <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=573458714F76775A3677453D> (16.01.2026).
- BMWET [Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus] (2026). Industriestrategie Österreich 2035 für einen wettbewerbsfähigen Industriestandort und wirtschaftliche Resilienz, Wien, Online: <https://www.bmwet.gv.at/dam/jcr:2e6803e4-89cd-4a29-bfe6-a3161e066ad4/Industriestrategie.pdf> (11.02.2026).
- BVwG [Bundesverwaltungsgericht] (2025). W287 2277402-1, Wien, Online: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT\\_20250422\\_W287\\_2277402\\_1\\_00/BVWGT\\_20250422\\_W287\\_2277402\\_1\\_00.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT_20250422_W287_2277402_1_00/BVWGT_20250422_W287_2277402_1_00.html) (16.01.2026).
- Der Standard (2025a). Erste Abschiebung aus Österreich nach Afghanistan seit Taliban-Machtübernahme, 21.10.2025, Online: <https://www.derstandard.at/story/3000000292874/asyl-erste-abschiebung-aus-21sterreich-seit-taliban-macht252bernahme> (16.01.2026).
- Der Standard (2025b). „Hi Bro“ ans Innenministerium: Österreichs riskante Abschiebung nach Somalia, 05.09.2025,

- Online: <https://www.derstandard.at/story/3000000286208/hi-bro-ans-innen-ministerium-oesterreichs-riskante-ab-schiebung-nach-somalia> (17.02.2026).
- Der Standard (2026). Brunner: Zahl der Abschiebungen in der EU 2025 deutlich gestiegen, 03.01.2026, Online: <https://www.derstandard.at/story/3000000302715/brunner-zahl-der-abschiebungen-in-der-eu-2025-deutlich-gestiegen> (16.01.2026).
- Drazanova, Lenka/Ruhs, Martin (2024). *What makes asylum policies fair? A new study on the public's view*, Online: <https://euideas.eui.eu/what-makes-asylum-policies-fair-a-new-study-on-the-publics-view> (16.01.2026).
- Ebner, Prisca (2021). *Austria – 2020 Annual Policy Report*, IOM, Wien.
- Ebner, Prisca (2022). *Jahresbericht über Migration und Asyl 2021*, IOM, Wien.
- Ebner, Prisca (2023). *Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen in Österreich*, IOM, Wien.
- EK [Europäische Kommission] (2024a). *An effective, firm and fair EU return and readmission policy*, Online: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/irregular-migration-and-return/effective-firm-and-fair-eu-return-and-readmission-policy\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/irregular-migration-and-return/effective-firm-and-fair-eu-return-and-readmission-policy_en) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2024b). *Migrations- und Asylpaket*, Online: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum\\_de](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_de) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2024c). *Kommission legt Aktionsplan zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels vor*, 20.03.2024, Online: [https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/news/commission-sets-out-actions-tackle-labour-and-skills-shortages-2024-03-20\\_de](https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/news/commission-sets-out-actions-tackle-labour-and-skills-shortages-2024-03-20_de) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2025a). *EU Talent Pool*, Online: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/legal-migration-and-resettlement/work/eu-talent-pool\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/legal-migration-and-resettlement/work/eu-talent-pool_en) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2025b). *Talent Partnerships*, Online: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/legal-migration-and-resettlement/talent-partnerships\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/legal-migration-and-resettlement/talent-partnerships_en) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2025c). *EMN Asylum and Migration Glossary*, Online: [https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary_en) (03.12.2025).
- EK [Europäische Kommission] (2025d). *Pakt für den Mittelmeerraum – Ein Meer, ein Pakt, eine Zukunft – eine gemeinsame Zielsetzung für die Region*, 16.10.2025, Online: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_2384](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2384) (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] (2025e). *Council clinches deal on EU law about returns of illegally staying third-country nationals*, 08.12.2025, Online: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/12/08/council-clinches-deal-on-eu-law-about-returns-of-illegally-staying-third-country-nationals/> (16.01.2026).
- EK [Europäische Kommission] – *Vertretung in Deutschland* (2025). *Weitere Schritte zur Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspakets*, 12.11.2025, Online: [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weitere-schritte-zur-umsetzung-des-europaischen-asyl-und-migrationspakets-2025-11-12\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weitere-schritte-zur-umsetzung-des-europaischen-asyl-und-migrationspakets-2025-11-12_de) (16.01.2026).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2024a). *Migration Diplomacy: An analysis of policy approaches and instruments. Joint EMN – OECD inform*, Online: <https://www.emn.at/sites/default/files/2024/11/emn-inform-migration-diplomacy.pdf> (16.01.2026).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] Österreich (2024b). *Vertriebene aus der Ukraine – Zusammenfassender Überblick der österreichischen Maßnahmen im Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023*, IOM, Wien.
- Europäisches Parlament (2025). *Briefing: Planned revision of the EU Return Directive*, Online: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/769499/EPRS\\_BRI\(2025\)769499\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/769499/EPRS_BRI(2025)769499_EN.pdf) (17.02.2026).
- Eurostat (2025a). *Standard Eurobarometer 104 – Autumn 2025*, Online: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3378> (13.01.2026).
- Eurostat (2025b). *89 000 EU Blue Cards issued for skilled workers in 2023*, 08.05.2025, Online: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/edn-20250508-1> (17.02.2026).
- Eurostat (2026). *Decisions granting temporary protection by citizenship, age and sex – quarterly data (migr\_asytpfq)*, Online: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr\\_asytpfq\\_\\_custom\\_19783386/default/table](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asytpfq__custom_19783386/default/table) (26.01.2026).
- Gamper, Jutta et al. (2025). *Erwerbsverläufe von Migrantinnen und Migranten IV, Wer kommt? Wer bleibt? Wer arbeitet? Analyse der Zuwanderungsjahrgänge 2011, 2015, 2019 und 2022*, Wien, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), Online: [https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/Forschungsbericht\\_Erwerbsverlaeufo-IV\\_WEB\\_\\_1\\_.pdf](https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/Forschungsbericht_Erwerbsverlaeufo-IV_WEB__1_.pdf) (17.02.2026).
- Garcés-Mascareñas, Blanca (2015). *Why Dublin doesn't work*, CIDOB, Online: <https://www.cidob.org/en/publications/>

- why-dublin-doesnt-work (17.02.2026).
- Gaul, Bernhard (2016). Sozialhilfe wird zum Fleckerlteppich, *Kurier*, 14.11.2016, Online: <https://kurier.at/politik/inland/mindestsicherung-sozialhilfe-wird-zum-fleckerlteppich/230.497.521> (17.02.2026).
- Geddes, Andrew/Hadj Abdou, Leila/Brumat, Leiza (2020). *Migration and mobility in the European Union*, London.
- Hadj Abdou, Leila/Ebner, Prisca (2025). *Arbeitsmigration in Zeiten des Arbeitskräftemangels in Österreich*, IOM, Wien.
- Ipsos (2025). *BMI-Themenmonitor 2025. Grafische Aufarbeitung der Ergebnisse*, Wien.
- Katholische Kirche Österreich (2024). NGOs kritisieren Rot-Weiß-Rot-Karte für Ukraine-Vertriebene, 10.04.2024, Online: <https://www.katholisch.at/aktuelles/147923/ngos-kritisieren-rot-weiss-rot-karte-fuer-ukraine-vertriebene> (17.02.2026).
- Landesregierung Tirol (2025). *Aktuelles aus der Regierungssitzung. Landesregierung beschließt erste Teil-Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes*, 18.11.2025, Online: <https://www.tirol.gv.at/presse/meldungen/meldung/landesregierung-beschliesst-erste-teil-novelle-des-tiroler-mindestsicherungsgesetzes/> (17.02.2026).
- Meiners, Sophie/Svenja Niederfranke (2025). *Two Years In, the Impact of the EU-Tunisia Deal On Migration Is Overstated*. DGAP Memo 35, 15.07.2025, Online: <https://dgap.org/en/research/publications/two-years-impact-eu-tunisia-deal-migration-overstated> (17.02.2026).
- Mein Bezirk (2026). *Werte-Charta und Rückkehrzentren für Asylberechtigte geplant*, 14.01.2026, Online: [https://www.meinbezirk.at/c-politik/werte-charta-und-rueckkehrzentren-fuer-asylberechtigte-geplant\\_a7961040](https://www.meinbezirk.at/c-politik/werte-charta-und-rueckkehrzentren-fuer-asylberechtigte-geplant_a7961040) (17.02.2026).
- Nowak, Manfred/Walter, Antonia (2017). *Flucht und Asyl in der Geschichte der Menschenrechte*, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 28(2), 170–192.
- ORF (2025a). *Bezahlkarten-Ausgabe für Asylwerber startet*, 21.07.2025, Online: <https://salzburg.orf.at/stories/3314500/> (16.01.2026).
- ORF (2025b). *Sachleistungskarte: Neu und flächendeckend*, 07.07.2025, Online: <https://oe.orf.at/stories/3312653/> (16.01.2026).
- ORF (2025c). *Asylwerber: Details zu gemeinnütziger Arbeit*, 25.06.2025, Online: <https://burgenland.orf.at/stories/3310965/> (16.01.2026).
- ORF (2025d). *EGMR erlaubt Abschiebung von Syrer aus Österreich*, 24.09.2025, Online: <https://orf.at/stories/3406460/> (16.01.2026).
- ORF (2025e). *Österreich soll Ausnahme bei Solidaritätspflicht erhalten*, 11.11.2025, Online: <https://orf.at/stories/3411253/> (16.01.2026).
- ORF (2025f). *Integration: Künftig fünf Tage Kurs plus Erklärung*, 13.11.2025, Online: <https://orf.at/stories/3411392/> (16.01.2026).
- ORF (2026). *Regierung plant „Werte-Charta“ für Asylberechtigte*, 14.01.2026, Online: <https://orf.at/stories/3417129/> (16.01.2026).
- Parlament Österreich (2024a). *Regierungsvorlage – Vorblatt und WFA-Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden*. 2528 der Beilagen XXVII. GP, Online: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2528/imfname\\_1622847.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2528/imfname_1622847.pdf) (16.01.2026).
- Parlament Österreich (2024b). 18147/AB vom 29.07.2024 zu 18751/J (XXVII.GP), 29.07.2024, Online: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/18147/imfname\\_1648536.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/18147/imfname_1648536.pdf) (16.01.2026).
- Parlament Österreich (2025a). *Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird*. 167/A der Beilagen XXVIII. GP, Online: [www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/167/imfname\\_1673792.pdf](http://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/167/imfname_1673792.pdf) (16.01.2026).
- Parlament Österreich (2025b). *Vorübergehender Stopp für Familiennachzug: Hauptausschuss genehmigt Verordnung*. *Parlamentskorrespondenz* Nr. 633 vom 01.07.2025, Online: [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0633](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0633) (16.01.2026).
- Rosenberger, Sieglinde et al. (2018). *Nicht-Abschiebbarkeit: Soziale Rechte im Deportation Gap*, *ÖGfE Policy Brief*, 10'2018, Wien.

- Ruhs, Martin (2022). *Who cares what the people think? Public attitudes and refugee protection in Europe, Politics, Philosophy & Economics*, 21 (3), 313–344, Online: <https://doi.org/10.1177/1470594X221085701> (11.02.2026).
- Sozialberatung Wien (2025). *Umfassende Änderungen der Wiener Mindestsicherung ab Jänner 2026*, Online: <https://www.sozialberatungwien.at/neuigkeiten/mindestsicherung-aenderungen/> (13.01.2026).
- Statistik Austria (2025). *Mindestsicherung und Sozialhilfe*, Online: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/mindestsicherung-und-sozialhilfe> (13.01.2026).
- Stiller, Martin (2023a). *Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz in Österreich. Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023*, IOM, Wien.
- Stiller, Martin (2023b). *Jahresbericht über Migration und Asyl 2022*, IOM, Wien.
- Streit, Aurelia (2025). *Österreich – Asyl- und Migrationsüberblick 2024*, IOM, Wien.
- The Tahrir Institute for Middle East Policy (2025). *Externalizing Migration Control to the MENA Region: Tunisia*, Online: <https://timep.org/2025/05/01/externalizing-migration-control-to-the-mena-region-tunisia/> (13.01.2026).
- UNHCR (o.J.). *The 1951 Refugee Convention and 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, Online: <https://www.unhcr.org/media/1951-refugee-convention-and-1967-protocol-relating-status-refugees> (13.01.2026).
- Vorländer, Hans et al. (2025). *Politische Polarisierung in Deutschland 2025. Polarisierungsbarometer. Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM)*, Dresden.
- Wagner, Martin et al. (2024). *EU Policy Framework on irregular migrants*, MIRREM Working Paper 8/2024, Online: [MIRREM Working Paper\\_EU Policy Framework on irregular migrants.pdf](#) (17.02.2026).